

Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG)

Änderung vom 14. November 2007

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 3

³ Vorräte auf Handelsstufe, die nicht innerhalb von zwei Tagen aufgebraucht werden, sind nach Artikel 55 der Zollverordnung vom 1. November 2006² neu anzumelden.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 4 Bst. b

⁴ Die Verteilung der zusätzlichen Mengen nach Artikel 12 Absatz 3 erfolgt:

- b. nach Massgabe der Inlandleistung; das Bundesamt legt einen Schlüssel zur Zuteilung der Zollkontingentsanteile für Kaufverträge für Schweizer Ware fest. Die Kaufverträge müssen sich auf die entsprechende Kontingentsperiode beziehen und innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist bei diesem eintreffen.

¹ SR 916.121.10

² SR 631.01

II

Änderung bisherigen Rechts

Die Zollverordnung vom 1. November 2006³ wird wie folgt geändert:

*Art. 57 Abs. 2**Aufgehoben**Art. 59* Frist für die Zollanmeldung

Für noch vorhandene landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Artikel 7 VEAGOG⁴ muss die Zollanmeldung über den gesicherten Internetzugang bei der Oberzolldirektion bis spätestens 24 Uhr am zweiten Tag nach dem entsprechenden Zeitpunkt nach Artikel 7 Absatz 1 VEAGOG eingehen. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder einen vom Bundesrecht anerkannten Feiertag, muss die Zollanmeldung bis 08 Uhr des folgenden Werktags bei der Oberzolldirektion eingehen.

Art. 61 Hinweis auf die Pflicht zur neuen Zollanmeldung

Wer landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in der freien Periode eingeführt worden sind, einem Dritten weitergibt, muss diesen schriftlich auf die Pflicht zur neuen Zollanmeldung nach Artikel 55 hinweisen.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

14. November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³ SR 631.01

⁴ SR 916.121.10; AS 2007 6265